

Kammer mit dieser Veränderung §. 100 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 101.

Die Proteste wegen Mangels der Zahlung, oder der Acceptation, können nur bis sieben Uhr aufgenommen werden. Die Ausfertigung derselben §. 97 ist an keine Tageszeit gebunden.

Der erste Bericht sagt zu §. 101:

Eben diese Deputation achtet aus den S. 133 ihres Berichts bemerkten richtigen Gründen, daß dieser Paragraph kürzer und richtiger so gefaßt werden könne:

§. 101.

„Die Aufnahme der Proteste kann nur bis sieben Uhr Nachmittags geschehen.“

Auch dieser Vorschlag wird zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also für §. 101 eine neue Fassung vorgeschlagen worden, nämlich: „Die Aufnahme der Proteste kann nur bis um sieben Uhr Nachmittags geschehen.“

Sch frage die Kammer: ob sie der neuen Fassung beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Domherr D. Günther: Das sechste Capitel handelt: „Von der Annahme (Accept, Acceptation) der Wechsel.“

§. 102.

Die wechselfähige Annahme (Accept) ist die schriftliche Erklärung des Bezogenen auf dem Wechsel, daß er die Zahlung zur Verfallzeit an den Inhaber leisten werde.

Ist keine Bemerkung von der Deputation gemacht.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 102 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 103.

Die Annahme geschieht durch Anwendung der Worte: „angenommen“ oder: „acceptirt“ mit der Unterschrift des Namens oder der Firma des Bezogenen. Es bedarf nicht einmal jener Worte, sondern gilt einer Annahme gleich, wenn nur der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf der Vorderseite des Wechsels ohne Meldung einer andern Absicht, z. B. ohne den Beisatz: „gesehen“ (vergl. §. 45 und 47) geschrieben.

Zu §. 103 bemerkt der erste Bericht:

Wenn im zweiten Satze dieses Paragraphen ausgesprochen ist, daß der Acceptant der Unterschrift seines Namens oder seiner Firma nicht einmal die Worte: „angenommen“ oder „acceptirt“ beizufügen brauche, sondern daß es schon einer Annahme gleich gelte, wenn nur der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf der Vorderseite des Wechsels ohne Meldung einer andern Absicht geschrieben habe, so kann man sich für diese Bestimmung nicht erklären. So sehr man auch überzeugt ist, daß alle unnöthigen Formalitäten aus dem Wechselrechte entfernt werden müssen und daß also mit Recht die Vorschrift der bisherigen Leipziger Wechselordnung, vermöge welcher man dem Accepte, wenn er gültig sein soll, das Datum beisetzen muß, nicht aufgenommen worden ist, so ist es doch auch bedenklich, hierin

allzu weit zu gehen. Die wenigen Buchstaben, die zu dem Worte: „angenommen“ oder „acceptirt“ gehören, zu schreiben, dazu hat Jeder, auch im größten Geschäftsdrange, noch immer Zeit. Jene Worte aber ganz wegzulassen und die bloße Namensunterschrift für genügend zu erklären, könnte zu mannichfaltigen Irrungen führen. So könnte z. B. Jemand auf den Wechsel bemerkt haben: „gesehen N. N.“, das Wort: „gesehen“ wäre aber fein radirt. Hier würde nun die bloße übrig bleibende Unterschrift ganz wider den Willen des Unterschreibenden für Acceptation gelten. Wäre das Wort: „gesehen“ aber ausgestrichen, so würde es nunmehr, zumal in Hinblick auf die in der Beilage sub C aufgestellten Grundsätze über verfälschte Wechsel, wenigstens zweifelhaft sein, ob die stehen gebliebene Namensunterschrift für einen Accept zu halten sei oder nicht. Aus diesen Gründen trägt man darauf an,

daß der letzte Satz von §. 103: „Es bedarf nicht einmal jener Worte — geschrieben“ abgelehnt werde.

Im Nachberichte ist dazu gesagt:

Die zweite Kammer ist dem Entwurfe beigetreten. Die unterzeichnete Deputation muß bei ihrem frühern Gutachten beharren.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation schlägt vor, den letzten Satz von §. 103, in den Worten enthalten: „Es bedarf nicht einmal jener Worte — geschrieben“ abzulehnen. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und zweitens frage ich: Nimmt die Kammer mit dieser Modification §. 103 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 104.

Die Beisetzung eines Datums bei Vollziehung des Accepts ist bloß dann erforderlich, wenn er die Stelle eines Sichtbekenntnisses vertritt, und davon die Verfallzeit oder Verjährungsfrist zu berechnen ist (vergl. §. 54).

Das erste Deputationsgutachten lautet:

Hier beantragt die jenseitige Deputation die Weglassung des am Schlusse des Paragraphen zu lesenden, in der That wohl auf einem Irrthume beruhenden Citats: „vergl. §. 54.“

Man empfiehlt der Kammer, diesem Vorschlage beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also das Citat „vergl. §. 54“ wegfallen. Tritt die Kammer hierin dem Deputationsgutachten bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und genehmigt sie nunmehr den so veränderten §. 104 des Entwurfs? — Wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

Referent Domherr D. Günther:

§. 105.

Ein mündliches Versprechen der Einlösung, oder ein außerhalb des Wechsels, wenn schon mit bestimmter Beziehung auf denselben, ertheiltes schriftliches, ist einem Accepte nicht gleichzuachten.